

## Inhalt amtlich

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Verfügung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung von zwei künftigen Naturdenkmälern vom 25.08.2023 S. 1
- Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für das Haushaltsjahr 2023 S. 2
- Jahresabschluss 2018 des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 6

#### Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserentsorgungsverbandes „Mittelgraben“

- 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (2. ÄndS-VerbS) vom 25.11.2020 S. 6

### Ende des amtlichen Teils

## Inhalt

### Informationen aus der Kreisverwaltung

- Kreistag Potsdam Mittelmark – Termine der Kreistagsitzungen und einer Ausschüsse 2023 S. 7
- Schulfest Grace - Hopper - Gesamtschule mit Spendenlauf S. 8
- „30 Jahre Potsdam-Mittelmark“ S. 8
- Projektförderung - Offensive „Aktiv sein im Alter“ läuft weiter! S. 8
- Landkreis Potsdam Mittelmark „Feuer und Flamme für unsere Museen“ am 28. Oktober 2023 S. 8



Jahrgang 30  
Bad Belzig  
26. September 2023  
Nummer 7

### Impressum

#### Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

#### Redaktion:

Stabsbereich des Landrates,  
Team Kommunikation und Partizipation  
[presse@potsdam-mittelmark.de](mailto:presse@potsdam-mittelmark.de)  
Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,  
Gemeinde- und Stadtverwaltungen  
im Landkreis sowie beim Landkreis,  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €  
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Wetzlarer Straße 54  
14482 Potsdam

#### Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Naturschutzbehörde –

## Verfügung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung von zwei künftigen Naturdenkmälern

vom 25.08.2023

### 1. Verfügung

Auf Grund des § 22 Abs. 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 11 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]), verfügt der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als untere Naturschutzbehörde:

Die Wirksamkeit der Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung von zwei künftigen Naturdenkmälern vom 14.09.2021 gemäß § 28 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist und § 11 des Brandenburgisches Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])', öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 28, Nummer 7 vom 18. Oktober 2021, wird gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes um zwei Jahre verlängert.

#### Gründe:

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, die im Folgenden näher bezeichneten Bäume einschließlich ihres Schutzbereichs in einem förmlichen Verfahren durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturdenkmäler festzusetzen. Schutzgegenstand sind zwei Trauben-Eichen (*Quercus petraea*) mit Stammumfängen von 5,82 Meter (Baum 1) und 3,70 Meter (Baum 2) – jeweils gemessen in 1,3 Meter Höhe über ihrem Stammfuß. Ihr Standort befindet sich rund 1,5 Kilometer südöstlich von Bliesendorf, einem Ortsteil der Stadt Werder (Havel), auf dem Flurstück 109 der Flur 3 in der Gemarkung Ferch. Die Standort-Koordinaten der Bäume lauten im Bezugssystem UTM Zone 33 N (ETRS 89):

	Rechtswert	Hochwert
Baum 1	354588,86	5799546,32
Baum 2	354580,73	5799566,89

Diese Absicht wurde mittels Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung von zwei künftigen Naturdenkmälern vom 14.09.2021 gemäß § 28 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist und § 11 des Brandenburgisches Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])' im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 28, Nummer 7 vom 18. Oktober 2021 öffentlich bekanntgemacht. Für den Zeitraum der Wirksamkeit der Verfügung ist es gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit Ziffer 1.3 der Verfügung verboten, die in Ziffer 1.2 bezeichneten Bäume zu beseitigen oder an ihnen oder in ihrem Schutzbereich Handlungen vorzunehmen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen oder führen können. Es ist insbesondere verboten, die Bäume zu beschädigen, auszugraben, Teile von ihnen abzutrennen, Gegenstände an ihnen anzubringen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, ihr Wachstum, Fortbestehen oder Erscheinungsbild zu verändern oder zu beeinträchtigen, im Schutzbereich den Grundwasserspiegel zu verändern, Stoffe (beispielsweise Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Unkrautvernichtungsmittel) zu lagern, anzuwenden, aufzubringen, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen, bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten, über- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern, im Schutzbereich zuzüglich eines Umkreises von 5 Meter Feuer zu machen oder Flächen im Schutzbereich zu befestigen oder zu verdichten. Die Verfügung wurde am 19. Oktober 2021 für zwei Jahre wirksam.

Die einstweilige Sicherstellung im Sinne des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. Das ist hier der Fall. Die künftigen Naturdenkmäler könnten sonst unter anderem ohne Weiteres im Wege forstrechtlich zulässiger Nutzung gefällt werden. Deshalb und für den Abschluss des förmlichen Verfahrens durch den Erlass einer Rechtsverordnung über die Naturdenkmäler wird

die Wirksamkeit der Verfügung gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes um zwei Jahre verlängert.

## 2. Wirksamkeit

Diese Verfügung wird am 19. Oktober 2023 wirksam. Ihre Wirksamkeit endet nach Ablauf von zwei Jahren.

## 3. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71), wird für diese Verfügung die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1 einzulegen.

## 5. Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung (Ziffer 3) kann beim Verwaltungsgericht Potsdam ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs gestellt werden.

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
– untere Naturschutzbehörde –

Bad Belzig, den 31.08.2023

Marko Köhler  
Landrat

## Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

# Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grundlage des § 67 in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 11.05.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 09.08.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	597.811.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	603.553.500 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €

### 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	601.662.200 €
Auszahlungen auf	633.028.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

auf (v. H.)

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	589.014.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	590.884.000 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.648.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	42.144.100 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

<i>Amt Beetzsee</i>	
Gemeinde Beetzsee	3,183720
Gemeinde Beetzseeheide	2,036995
Stadt Havelsee	3,670319
Gemeinde Päwesin	1,477697
Gemeinde Roskow	2,629866
<i>Amt Brück</i>	
Gemeinde Borkheide	2,842462
Gemeinde Borkwalde	2,028796
Stadt Brück	2,898683
Gemeinde Golzow	3,232414
Gemeinde Linthe	3,021730
Gemeinde Planebruch	3,219316

## § 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2023 nicht festgesetzt.

Die mittelfristige Finanzplanung enthält ab dem Haushaltsjahr 2025 Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

<i>Amt Niemegk</i>	
Gemeinde Mühlenfließ	2,923808
Stadt Niemegk	2,810572
Gemeinde Planetal	5,100769
Gemeinde Rabenstein/Fläming	3,081516

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 116.634.500 € festgesetzt.

<i>Amt Wusterwitz</i>	
Gemeinde Bensdorf	3,418037
Gemeinde Rosenau	2,610401
Gemeinde Wusterwitz	5,275595

## § 4 Kreisumlage

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs – mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes – wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird auf einheitlich 39,8 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

<i>Amt Ziesar</i>	
Gemeinde Buckautal	3,816421
Gemeinde Görzke	3,099213
Gemeinde Gräben	1,965631
Gemeinde Wenzlow	2,569531
Gemeinde Wollin	5,269723
Stadt Ziesar	3,206713

Es werden damit Aufwendungen für Schulkosten abgegolten. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die laufenden Ausgaben des jeweiligen Schulträgers gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, berechnet auf die Schülerzahlen der jeweiligen kreisangehörigen Entsendegemeinden nach der maßgeblichen Schulstatistik vor Beginn des Haushaltsjahres.

(2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemein-bildenden Schulen die Schulkosten für die Schülerinnen und Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind sowie für die umlagefähigen Schulkosten, die an entsprechenden Schulen in Kreisträgerschaft entstehen, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

	auf (v. H.)
Stadt Beelitz	1,145341
Stadt Bad Belzig	5,053373
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	3,244746
Gemeinde Kleinmachnow	1,826950
Gemeinde Kloster Lehnin	2,222340
Gemeinde Michendorf	3,894237
Gemeinde Nuthetal	5,271180
Gemeinde Schwielowsee	5,858177
Gemeinde Seddiner See	3,428325
Gemeinde Stahnsdorf	3,888972
Stadt Teltow	2,484671
Stadt Treuenbrietzen	1,261081
Stadt Werder (Havel)	2,072652
Gemeinde Wiesenburg/Mark	4,333928

(3) Der für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach § 4 Abs. 1 sowie der Umlagesatz für die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten gemäß § 69 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2023 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.

## § 5 Wertgrenzen

### (1) Außerordentliche Erträge/Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

### (2) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden einzeln dargestellt. Davon ausgenommen sind die zentral bewirtschafteten maßnahmeübergreifenden Investitionen des Deckungsringes 3 (Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung).

### (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungs-auszahlungen

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 BbgKVerf werden die nachfolgenden über- und außer-planmäßigen Aufwendungen, Investitions- und Finan-

zierungsauszahlungen als erheblich angesehen und bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung des Kreistages.

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen liegen in der Entscheidung des Kämmerers.

### I. über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen (einschl. dazugehöriger Auszahlungen)

#### a) überplanmäßig

über 5 % des Ansatzes zuzüglich Ermächtigungsübertragung je Budget und Aufwandsart, jedoch mindestens 10.000 €

*Ausnahme:*

- budgetübergreifende Deckungsringe über 5 % des Ansatzes zuzüglich Ermächtigungsübertragung des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €

#### b) außerplanmäßig

über 50.000 € je Budget und Aufwandsart

### II. über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen

je Einzelfall über 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen

### III. über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszahlungen

#### a) überplanmäßig

über 5 % des Ansatzes zuzüglich Ermächtigungsübertragung je Budget und Auszahlungsart, jedoch mindestens 10.000 €

*Ausnahmen:*

- Investitionsmaßnahmen, die Auszahlungen für Baumaßnahmen enthalten über 5 % des Ansatzes zuzüglich Ermächtigungsübertragung je Investitionsmaßnahme, jedoch mindestens 10.000 €
- budgetübergreifende Deckungsringe über 5 % des Ansatzes zuzüglich Ermächtigungsübertragung, jedoch mindestens 10.000 €
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen über 50.000 € je Investitionsmaßnahme

#### b) außerplanmäßig

über 50.000 € je Budget und Auszahlungsart

*Ausnahmen:*

- Investitionsmaßnahmen, die Auszahlungen für Baumaßnahmen enthalten über 30.000 € je Investitionsmaßnahme
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen über 50.000 € je Investitionsmaßnahme

## (4) Nachtragssatzung

Gemäß § 68 Abs. 2 BbgKVerf ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nachfolgende Erheblichkeitsgrenzen überschritten werden.

### I. Entstehung eines Fehlbetrages oder Erhöhung eines ausgewiesenen Fehlbedarfes beim ordentlichen Ergebnis

2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen

### II. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen bzw. Einzelauszahlungen

2 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen

## § 6 Budgets

Jedes Produkt bildet einen Teilhaushalt. Die Teilhaushalte werden zu Unterbudgets und diese zu Budgets verbunden. Die Unterbudgets werden wie folgt zu 9 Budgets verbunden:

#### Budget 1 Innerer Service, Zentrale Steuerung und Schulmanagement

Unterbudget 1.1	Innerer Service und Zentrale Steuerung
Unterbudget 1.3	Kreisstraßen
Unterbudget 1.5	Schul- und Gebäudemanagement / Zentrale Dienste

#### Budget 2 Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Unterbudget 2.1	Sicherheit, Ordnung und Verkehr
Unterbudget 2.2	ÖPNV
Unterbudget 2.3	Rettungsdienst

#### Budget 3 Landwirtschaft und Veterinärwesen

Unterbudget 3.1	Landwirtschaft und Veterinärwesen
-----------------	-----------------------------------

#### Budget 4 Recht, Bauen, Umwelt, Vermessung und Kataster

Unterbudget 4.1	Recht, Bauen, Vermessung und Kataster
Unterbudget 4.2	Umwelt

#### Budget 5 Soziales, Jugend und Schulentwicklung

Unterbudget 5.1	Strategisches und operatives Sozialcontrolling
Unterbudget 5.2	Soziales und Wohnen
Unterbudget 5.3	Kinder, Jugend und Familie
Unterbudget 5.5	Finanzhilfen für Familien

#### Budget 6 Gesundheit und Kultur

Unterbudget 6.1	Schülerbeförderung, Kultur und Sport
Unterbudget 6.2	Gesundheit

#### Budget 7 Verwaltungsleitung

Unterbudget 7.1	Wirtschaftsförderung, Tourismus
Unterbudget 7.2	Verwaltungsleitung, Kreisorgane
Unterbudget 7.4	Zensus 2021
Unterbudget 7.5	Soziale Projekte

#### Budget 8 MAIA

Unterbudget 8.1	Verwaltungskosten MAIA
Unterbudget 8.2	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Unterbudget 8.3	Projekte

#### Budget 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Unterbudget 9.1	Allgemeine Finanzwirtschaft
-----------------	-----------------------------

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets mit den dazugehörigen Unterbudgets und Produkten ist dem Haushaltsplan beigelegt (siehe Übersichten Pkt. 6).

## § 7 Bewirtschaftung der Budgets

Auf der Grundlage des § 23 KomHKV werden die nachfolgenden Regeln für die Bewirtschaftung der Budgets festgelegt. Sich hieraus ergebende Planabweichungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßig.

## (1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit

### I. Aufwendungen (einschl. dazugehöriger Auszahlungen)

Alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig soweit haushaltsrechtliche Vorschriften dies nicht ausschließen oder keine anderen Festlegungen in dieser Satzung getroffen werden. Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Auszahlungen. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- a) Aufwendungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören  
Diese Aufwendungen sind innerhalb des Deckungsringes budgetübergreifend deckungsfähig.
- b) Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes  
Diese Aufwendungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- c) zahlungsunwirksame Aufwendungen, außer Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen  
Jeweils budgetübergreifend deckungsfähig sind Aufwendungen aus Abschreibungen und Aufwendungen aus Wertberichtigungen.
- d) Aufwendungen, die aufgrund zweckgebundener Erträge mit diesen in einem Zweckbindungsring zusammengefasst sind (siehe Abs. 2, Punkt I)
- e) Aufwendungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD  
Die Aufwendungen sind innerhalb des jeweiligen Gebührenhaushaltes deckungsfähig.

### II. Auszahlungen für Investitionen

Investitionsauszahlungen sind innerhalb eines Budgets und je folgender Auszahlungsarten gegenseitig deckungsfähig:

- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter
- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, übrigem Sachanlagevermögen und sonstigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen

Der Ausgleich dieser Investitionsmehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- a) Investitionsmaßnahmen, die Auszahlungen für Baumaßnahmen enthalten  
Innerhalb der entsprechenden Investitionsmaßnahme sind alle Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
- b) Investitionsauszahlungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören  
Diese Investitionsauszahlungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- c) Rückzahlungen von Investitionszuweisungen

- d) Investitionsauszahlungen, die aufgrund zweckgebundener Investitionseinzahlungen mit diesen in einem Zweckbindungsring zusammengefasst sind (siehe Abs. 2 Punkt I)

### III. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

## (2) Mehrerträge / Mehreinzahlungen

### I. zweckgebundene Mehrerträge / zweckgebundene Mehreinzahlungen

Mehrerträge, die aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, eines Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheides oder anderer Festlegungen zweckgebunden sind, erhöhen die Ausgabeermächtigung für die dazugehörigen Aufwendungen.

Zweckgebundene Erträge und die dazugehörigen Aufwendungen können in einem Zweckbindungsring zusammengefasst werden. Die Aufwendungen im Zweckbindungsring sind untereinander deckungsfähig.

Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

### II. Mehrerträge (einschl. dazugehöriger Einzahlungen) der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD

Mehrerträge erhöhen die Ausgabeermächtigung der Aufwendungen in den jeweiligen Gebührenhaushalten.

### III. Mehrerträge / Mehreinzahlungen aufgrund von Rückzahlungen aus Vorjahren

Mehrerträge aufgrund von Rückzahlungen aus Vorjahren können die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Aufwendungen erhöhen.

Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

### IV. Mehrerträge / Mehreinzahlungen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle

Mehrerträge aus Ersatzleistungen für Schadensfälle können die Ausgabeermächtigung der Aufwendungen für den Ersatz von Schadensfällen erhöhen.

Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

*Bad Belzig, den 17.08.2023*

*Marko Köhler  
Landrat*

Die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt während der Dienststunden in der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark in Bad Belzig, Papendorfer Weg, Zi. 336 zur Einsicht für Jeden aus.



## Jahresabschluss 2018 des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 82 (4) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Kreistag Potsdam-Mittelmark am 22.06.2023 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2018 des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Beschluss-Nr. 2023/555 beschlossen. Gleichzeitig wurde mit Beschluss-Nr. 2023/556 die Entlastung des Landrates erteilt.

Aufgrund des § 82 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird bekannt gemacht, dass jeder bis zum 31.10.2023 während der Geschäftszeiten im Landratsamt in Bad Belzig, Papendorfer Weg 1, Zimmer 234 Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf ihrer Sitzung am 06.07.2023 die folgende

## 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (2. ÄndS-VerbS)

vom 25.11.2020

beschlossen:

1. In § 1 Absatz 4, Satz 2 wird anstelle von „15432“ die Postleitzahl „14532“ eingefügt.
2. § 7 Absatz 2, Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.“
3. § 19 Absatz 3, Satz 1, Nr. 1 wird nach „Ortsteil Wildenbruch: Kunersdorfer Straße/Ecke Dorfstraße (vor dem Friedhof)“ wie folgt geändert:  
„Ortsteil Wildenbruch  
Kunersdorfer Straße 14 (vor dem Friedhof)“
4. § 19 Absatz 3, Satz 1, Nr. 2 wird nach „Ortsteil Philippsthal: am Kriegerdenkmal, (Dorfplatz),“ wie folgt geändert:  
„Ortsteil Saarmund:  
vor dem Grundstück Am Markt 13,  
  
Ortsteil Tremsdorf:  
auf dem Spielplatzgelände Tremsdorfer Dorfstraße.“
5. Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.11.2020 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

*Nuthetal, den 07.07.2023*

*gez.: Hustig*

*Ute Hustig  
Verbandsvorsteherin*

**Ende des amtlichen Teils**

## Informationen

### Terminplan 2023 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse Beschluss-Nr. 2022/463 vom 08.12.2022

Oktober	November	Dezember
1	1	1
2	2	2
3 Tag der Deutschen Einheit	3	3
4	4	4 (49. KW)
5	5	5
6	6 (45. KW)	6 KT
7	7 <b>ABKS</b>	7
8	8 <b>JUAP/AKURBL</b>	8
9 (41. KW)	9 <b>AFWI</b>	9
10	10	10
11	11	11
12 KT	12	12
13	13	13
14	14	14
15	15	15
16	16	16
17	17	17
18	18	18 (51. KW)
19	19	19
20	20 (47. KW)	20
21	21 <b>AOSV</b>	21
22	22 <b>JHA</b>	22
23 (43. KW)	23 <b>KA</b>	23
24 <b>AVVP</b>	24	24
25 <b>ARP</b>	25	25 1. Weihnachtsfeiertag
26 <b>ASA</b>	26	26 2. Weihnachtsfeiertag
27	27	27
28	28	28
29	29	29
30	30	30
31 Reformationstag		31

#### Legende

	Wochenende
	Ferien/Feiertage
AVVP	17:00 Uhr Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
ARP	17:00 Uhr Rechnungsprüfung und Petitionen
ASA	17:00 Uhr Soziales und Arbeitsförderung
ABKS	16:30 Uhr Bildung, Kultur und Sport
JUAP	16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
AFWI	17:00 Uhr Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur
AKURBL	17:00 Uhr Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
AOSV	16:30 Uhr Ordnung, Sicherheit und Verkehr
JHA	16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss
KA	17:00 Uhr Kreisausschuss
KT	15:00 Uhr Kreistag



### Projektförderung - Offensive „Aktiv sein im Alter“ läuft weiter!

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark ruft noch einmal zur Abgabe von Projektideen für die Offensive Aktiv sein im Alter auf.

Mit der Offensive Aktiv sein im Alter wendet sich der Landkreis gezielt an Bürgerinnen und Bürger ab dem 55. Lebensjahr.

Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Kommunen, Initiativen oder soziale Einrichtungen des Landkreis Potsdam-Mittelmark können Projektideen mit der Zielstellung, die Begegnung und die Identität vor Ort zu stärken, einreichen. Ebenso soll ein Generationsübergreifendes Miteinander belebt werden. Die Erfahrungen und Werte der Älteren können an die Jüngeren weitergegeben werden und umgekehrt.

Die Abgabefrist für Projektideen, die in diesem Jahr noch beginnen, endet am **15.10.2023**

Antragsformular auf [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de) ([Antragsformular Projektskizze](#)).

**Ansprechpartnerin im Fachdienst Soziales und Wohnen:**

**Frau Daniela Berlin**

**Telefon: 033841 91-368**

[sozialamt@remove-this.potsdam-mittelmark.de](mailto:sozialamt@remove-this.potsdam-mittelmark.de)

